

Merkblatt

für die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen
im Rahmen eines Plangenehmigungs-/ Planfeststellungsbeschlusses
(Stand Februar 2016)

1. Grundlage

Grundlage für eine angemessene Entschädigung für den Einbau von Schallschutzfenstern, von Lüftungseinrichtungen usw. im Rahmen des passiven Schallschutzes ist der jeweilige Planfeststellungsbeschuß. Die Berechnung der Geräuschpegel erfolgte unter Zugrundelegung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV). Die Schalldämmmaße werden vorbehaltlich der Regelung im Planfeststellungsbeschuß nach der 24. BImSchV. berechnet.

Grundlage für die Bemessung eines Entschädigungsanspruches sind die „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97“.

2. Antragsberechtigter

Antragsberechtigter ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte der zu schützenden baulichen Anlage. Antragsberechtigter im Falle mehrerer Eigentümer ist der im Antrag benannte Bevollmächtigte.

3. Schutzwürdige Räume

Geschützt werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dazu gehören insbesondere

(Grenzwerte entsprechend der Nutzung der Räume!)

- | | |
|--|-------------------------------|
| – Räume, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, | <u>Nachtgrenzwert!</u> |
| – Wohnräume, | <u>Taggrenzwert!</u> |
| – Behandlungs- und Untersuchungsräume, Unterrichtsräume, | <u>Taggrenzwert!</u> |
| – Büroräume, | <u>Taggrenzwert!</u> |

sofern sie nicht nach Ziffer 4 ausgeschlossen sind.

Für die schutzbedürftigen Räume gelten die Ihrer Nutzung entsprechenden Grenzwerte. Wird die zu schützende Nutzung nur am Tag oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden (siehe auch Punkt 7.3 des Merkblattes).

4. Von passiven Schallschutzmaßnahmen ausgenommen sind

- alle Räume, für die im Planfeststellungsbeschuß keine Schallschutzmaßnahmen vorgesehen sind
- nicht schutzbedürftige Räume, wie z.B. Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Lagerräume, Gewerbebetriebe, Gaststätten, Schankräume, Fabrikhallen u. ä.

- bauliche Anlagen, die zum baldigen Abbruch bestimmt sind, bzw. für die der Abbruch bauordnungsrechtlich gefordert wird
- Bauteile wie Schallschutzfenster, die bereits vor der örtl. Begehung zur Erhebung der Gebäudeteile und Räumlichkeiten eingebaut wurden, soweit sie den erforderlichen Schalldämmmaß bzw. der erforderlichen Schallschutzklasse schon entsprechen
- vorhandene Bauteile, wie Fenster, Türen u.ä., die den im Prüfbericht ermittelten bzw. im Planfeststellungsbeschuß festgelegten Schallschutzklassen bzw. dem erforderlichen Schalldämmmaß bereits entsprechen
- bauliche Anlagen, die bei der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren, bei Bekanntgabe der Plangenehmigung oder der Auslegung des Entwurfs der Bauleitpläne mit ausgewiesener Wegeplanung noch nicht genehmigt waren oder bei denen sonst im maßgeblichen Zeitraum nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Bau noch nicht begonnen werden durfte.

5. Art und Umfang der Lärmschutzmaßnahmen

- 5.1 Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschuß bzw. werden in einem Prüfbericht ermittelt.
- 5.2 Anerkennungsfähig sind die erforderlichen Aufwendungen nach 5.1
- für Fenster und Türen, die die zu schützenden Räume unmittelbar nach außen abschließen, sowie die erforderlichen Anpassungsarbeiten wie z.B. Einputzarbeiten, Fensterbänke, Dämmung bereits vorhandener Rollokästen;
 - für Lüftungseinrichtungen, die die zu schützenden Räume belüften, sowie die erforderlichen Anpassungsarbeiten, jedoch nicht die Stromzuführung, Wärmerückgewinnung oder Zusatzfilter.
- 5.3 Die Fenster und / oder Lüftungseinrichtungen müssen im eingebauten Zustand den geforderten Schallschutzklassen entsprechen.

6. Umfang der Erstattung

- 6.1 Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur bei tatsächlicher Vornahme der Schallschutzmaßnahme.
- 6.2 Erstattungsfähig sind: Ausbau und Entsorgung der alten Bauteile, Lieferung und fachgerechter Einbau der neuen Bauteile, ggf. Anpassungsarbeiten des Bestandes.
- 6.3 Erstattet werden 100 % des anererkennungsfähigen Rechnungsbetrages gemäß der Ermittlung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen.
- 6.4 Die Anpassungsarbeiten an bestehenden Rollokästen sind anererkennungsfähige Aufwendungen.
- 6.5 Ein Anspruch auf die Erstattung erhöhter Abschreibungen, Unterhalts- und Versicherungskosten besteht nicht.
- 6.6 Nicht anererkennungsfähig sind Mehrkosten, die nicht durch den erforderlichen Schallschutz bedingt sind, wie z.B. der Einbau größerer Fenster oder zusätzlicher Einrichtungen. Auch Qualitätsverbesserungen wie Leichtmetall- statt bisher Holzfenster werden nicht erstattet.

- 6.7 Nicht anerkennungsfähig sind die Kosten für einen vom Antragsberechtigten im Zusammenhang mit diesen Verfahren beauftragten Architekten, Rechtsanwalt, Fachberater oder sonstigen Geschäftsbesorger.
- 6.8 Eingeräumte Skonti und Nachlässe werden bei der Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt.
- 6.9 Falls der Antragsberechtigte die Umsatzsteuer im Zuge des Vorsteuerabzuges ganz oder teilweise absetzen kann, so wird dies bei der Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt.

7. Abwicklung des Erstattungsverfahrens

- 7.1 Die Realisierung der Baumaßnahme wird von der DB Netz AG , wie im Planfeststellungsbeschuß festgelegt, ansonsten in amtlichen Veröffentlichungsblättern und Tageszeitungen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Bei den benannten Stellen liegt ein Antragsformular auf, das zur Wahrnehmung Ihres Anspruches auf pass. Schallschutz bei der

DB Netz AG
Großprojekte Süd
ABS 48
I.NG-S-A
Richelstr. 3
80634 München

einzureichen ist.

- 7.2 Nach Eingang und Prüfung dieses Antrages bei der DB Netz AG wird der tatsächliche Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen für das jeweilige Gebäude vor Ort überprüft. Hierzu wird der Antragsberechtigte zur Terminabstimmung angeschrieben bzw. angerufen.
- 7.3 Die tatsächliche Anspruchsberechtigung auf passiven Schallschutz basiert auf folgenden Voraussetzungen:
- Eigentum an einem in der Auflistung des Planfeststellungsbeschlusses genannten Flurstückes, das innerhalb der in den Lageplänen des Planfeststellungsbeschlusses gekennzeichneten Gebiete grundsätzlicher Anspruchsberechtigung liegt.
 - An der Außenfassade von schutzbedürftigen Räumen liegt ein wesentliche Änderung gemäß §1 Bundes-Immissionsschutzverordnung durch das Projekt vor.
 - An der Außenfassade von schutzbedürftigen Räumen ist der maßgebliche Immissionsgrenzwert überschritten.
 - Für die schutzbedürftigen Räume gelten die ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechenden Grenzwerte. Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder in der Nacht ausgeübt, so ist der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.
 - Zum Zeitpunkt der Mitteilung des Baubeginns durch den Projektträger gewährleisten die vorhandenen Gebäudeteile nicht den künftig erforderlichen Schallschutz.
- 7.4 Das Ergebnis der örtlichen Überprüfung ggf. mit Maßnahmenvorschlägen wird dem Antragsberechtigten von der DB Netz AG mitgeteilt.

7.5 Der Antragsberechtigte holt, entsprechend dem Ergebnis der örtlichen Überprüfung, mindestens drei prüffähige Kostenanschläge (Angebote) leistungsfähiger Fachfirmen ein. Die Angebote müssen den Anforderungen wie z. B. Fenster- bzw. Lüfterbeschreibung, Schallschutzklasse, Größe, Fenster- bzw. Lüfterkosten, Einbaukosten genügen. Das kostengünstigste Angebot wird der Kostenerstattung zugrunde gelegt. Für den Einbau von Lüftern kann auf das Einholen von Angeboten verzichtet werden, wenn der Rahmenvertrag Nr. 1000/T86/92152056 der DB genutzt wird.

<p>* = Siegenia Aubi Montagepartner (SI-Mp) : KNORR Lärmschutz 83661 Lenggries Tel. 0800/5667795 (gebührenfrei) Mail @knorr-laermschutz.de</p>
--

7.6 Der Antragsberechtigte reicht die Angebote bei der DB Netz AG ein.

7.7 Der Antragsberechtigte erhält eine Freigabe mit Nennung des anerkannten Rechnungsbetrages von der DB Netz AG.

7.8 Der Antragsberechtigte kann nach der Freigabe die Schallschutzmaßnahme durchführen lassen.

7.9 Nach der Durchführung der erforderlichen Schallschutzmaßnahme (Einbau der Schallschutzfenster bzw. -türen und / oder der Lüftungseinrichtungen) kann die Erstattung mit der Originalrechnung bei der DB Netz AG beantragt werden.

7.10 Die Durchführung vor Ort wird von der DB Netz AG stichprobenartig überprüft. Bei der Nutzung des Lüfterrahmenvertrages entfällt die Prüfung des Lüftereinbaues vor Ort, sofern vom Antragsberechtigten ein von beiden Parteien unterzeichnetes Abnahmeprotokoll vorgelegt wird.

7.11 Dem Antragsberechtigten werden die erforderlichen Aufwendungen erstattet.

Hinweis:

Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verträge über die Durchführung der konkreten Schallschutzmaßnahme ist der Anspruchsberechtigte als alleiniger Vertragspartner der ausführenden Firmen selbst verantwortlich.

8. Denkmalschutz

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch den Austausch alter Fenster an Baudenkmalen oder innerhalb von historischen Ensemblebereichen denkmalschutz-rechtliche Belange berührt sein können. In der Regel ist hier vorab die Erteilung einer schriftlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde erforderlich. Die DB Netz AG ist in diesem Fall vorher zu verständigen.

9. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die im Vordruck „Antrag“ enthaltenen Angaben werden nur für die Abwicklung der passiven Schallschutzmaßnahme im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses verwendet.